

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von
Prüfungsordnungen**

**hier: Coronabedingte Anpassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für das
Sommersemester 2022 im Lehramt**

Vorlage Nr. XXIX/19

Beschlussantrag:

In §3 (3) der Zugangs- und Zulassungsordnung
„Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die ihren Abschluss an der Universität
Bremen erworben haben, können bei Nachweis von mindestens 10 CP, die im
Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ [„Lehramt an
Gymnasien/Oberschulen“] [„Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und
Grundschule“] (M. Ed.) erworben wurden, sowie bei nachgewiesener Zulassung zum
Praxissemester als Fortgeschrittene zum Sommersemester aufgenommen werden.
Semesterbeginn ist der 1. April.“

wird zweitmalig der Halbsatz „**sowie bei nachgewiesener Zulassung zum
Praxissemester**“ gestrichen. Die Zulassung zum Praxissemester stellt somit keine
Zulassungsvoraussetzung für den fortgeschrittenen Master of Education in den drei
genannten Lehrämtern zum Sommersemester 2022 dar.

Der Akademische Senat stimmt zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Universität Bremen

bearbeitet von: Kathrin Ulbricht
Bremen, den 12.10.2021
Tel.: 61901
E-Mail: ulbricht@uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXIX/19
Sitzung XXIX/2
am 03.11.2021

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen

Titel: Coronabedingte Anpassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für das Sommersemester 2022 im Lehramt

Antragsteller/in: ZfLB

Berichtersteller/in: Prof. Dr. Christian Palentien

Beschlussantrag:

In §3 (3) der Zugangs- und Zulassungsordnung

„Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die ihren Abschluss an der Universität Bremen erworben haben, können bei Nachweis von mindestens 10 CP, die im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ [„Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“] [„Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“] (M. Ed.) erworben wurden, sowie bei nachgewiesener Zulassung zum Praxissemester als Fortgeschrittene zum Sommersemester aufgenommen werden. Semesterbeginn ist der 1. April.“

wird zweimalig der Halbsatz „**sowie bei nachgewiesener Zulassung zum Praxissemester**“ gestrichen. Die Zulassung zum Praxissemester stellt somit keine Zulassungsvoraussetzung für den fortgeschrittenen Master of Education in den drei genannten Lehrämtern zum Sommersemester 2022 dar.

Begründung:

Mit dieser Regelung tragen wir einerseits den erschwerten Bedingungen Rechnung, unter denen Studierende den Übergang in den Master bewältigen; die geschilderte Härte einer Nichtzulassung zum fortgeschrittenen Master ausgelöst durch die Covid-19-Pandemie wird dadurch vermindert. Andererseits bleiben die Voraussetzungen für die Anmeldung zum Praxissemester unangetastet, die inhaltlich und organisatorisch begründet sind.

Der Rat wird über die Verlängerung der Regelung des durch ihn 2020 im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses informiert.